



*Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 2017*

---

# **Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG)**

vom 30. September 2016

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 61a Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 2016<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Zusammenarbeitsvereinbarung

<sup>1</sup> Der Bund kann mit den Kantonen zur Erfüllung der verfassungsmässigen Verpflichtung zur Zusammenarbeit und Koordination im Bildungsbereich eine Vereinbarung abschliessen.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit und die Koordination im Bildungsbereich sollen:

- a. die hohe Qualität und die Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz fördern;
- b. eine faktenbasierte und kohärente Bildungspolitik ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung regelt die Ziele und die Organisation der Zusammenarbeit sowie die Einrichtung und die Führung gemeinsamer Institutionen.

<sup>4</sup> Die Kompetenz zum Abschluss der Vereinbarung wird dem Bundesrat übertragen.

## **Art. 2** Vollzug

<sup>1</sup> Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

<sup>2</sup> Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2016 3089

**Art. 3** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 30. September 2016

Die Präsidentin: Christa Markwalder

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 30. September 2016

Der Präsident: Raphaël Comte

Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 11. Oktober 2016<sup>3</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 2017

<sup>3</sup> BBl 2016 7677